

VEREINSSATZUNG

Krieger- und Soldatenkameradschaft Surberg

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen »Krieger- u. Soldatenkameradschaft Surberg« besteht in der Gemeinde Surberg eine Vereinigung von ehemaligen Kriegsteilnehmern des 1. und 2. Weltkrieges sowie von aktiven und ehemaligen Soldaten der deutschen Bundeswehr. Die ehemalige Vereinsbezeichnung »Krieger- und Veteranenverein Surberg« bleibt aus Traditionsgründen auf der Vereinsfahne erhalten. Der Wahlspruch des Vereins »In Treue fest«. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Soldaten- und Reservistenbetreuung
- der Denkmalpflege
- des traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- freiwillige Reservistenarbeit in Partnerschaft der Bundeswehr für den Bestand des Gemeinwesens
- sportliche Wettkämpfe zur Erhaltung der Wehrtüchtigkeit und Unterstützung der Bundeswehr zur Verteidigung des Friedens
- Erhaltung von Ehrenmälern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zusätzliche Regelung des Vereinslebens

- 1) Den ehemaligen Kriegsteilnehmern soll Respekt und Achtung erwiesen werden.
- 2) Durch Teilnahme am Volkstrauertag soll derer gedacht werden, die in den beiden Weltkriegen ihr Leben lassen mussten.
- 3) Durch die Zusammenarbeit mit den anderen Surberger Ortsvereinen soll der »Tag der Vereine« gestaltet werden.
- 4) Verstorbenen Mitgliedern soll durch Teilnahme der Fahnenabordnung am Begräbnis und durch Niederlegung eines Kranzes ein würdiges Geleit gegeben werden, um damit den geleisteten Dienst am Vaterland zu würdigen.
- 5) Bei Einladung eines Mitgliedes zu seiner kirchlichen Trauung soll mit der Fahnenabordnung und mit einem geeigneten Hochzeitsgeschenk zur Verschönerung des Festes beigetragen werden.

6) Bei Einladung des Kirchenvorstandes von Surberg zu kirchlichen Festen soll die Teilnahme der Fahnenabordnung erfolgen, um damit zur feierlichen Umrahmung beizutragen.

§3

Aufnahme der Mitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

§4

Ehrenmitglieder

Der Ausschuss (siehe §11 /2) kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet, genießen jedoch alle Rechte.

§5

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nach Entrichtung der fälligen Beiträge jederzeit oder am Ende des Vereinsjahres durch Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§6

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz vorheriger Mahnung zwei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet und wenn es durch sein Verhalten dem Verein einen erheblichen Schaden zufügt.
2. Der Ausschuss muss den Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vorher zu äußern.

§7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung und an den Ausschuss (siehe §11 /7) zu stellen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

§8

Wiedereintrittsrecht

Ein aus dem Verein freiwillig ausgetretenes Mitglied kann unter der Bedingung der Erstaufnahme wieder in den Verein eintreten.

§9

Die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung (siehe §11 /8) durchgeführt.

§10

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen obliegen dem 1. Vorstand (siehe §11 /3), in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, dem 2. Vorstand (siehe §11 /4).

§11

Organe des Vereins

1. Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer sowie dem Kassier.

2. Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus der Vorstandschaft, sowie aus 8 Beisitzern und dem Ehrenvorstand zusammen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Ausschussmitglied hat Sitz und Stimme.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

Der Ausschuss kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Ausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, deren Anhörung nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, auf Antrag in der Ausschusssitzung, Entscheidungen über Vereinsangelegenheiten der Anhörung und Abstimmung durch die Generalversammlung zu überlassen.

3. 1. Vorstand

Dem 1. Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen (siehe §10). Er beruft die Generalversammlung und die Ausschusssitzung ein und führt den Vorsitz.

Er hat dabei für den satzungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen. Er gibt der Generalversammlung einen Jahresrückblick- und Rechenschaftsbericht des Ausschusses ab.

4. 2. Vorstand

Der 2. Vorstand handelt eigenständig und vertritt den 1. Vorstand im Verhinderungsfall.

5. Kassier

Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch festzuhalten und zu belegen.

Die Belege sind lückenlos aufzubewahren und zur Kassenprüfung vorzulegen (siehe §11 /2).

Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Bei der Generalversammlung hat er den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

6. Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen, bei der Generalversammlung sowie bei den Ausschusssitzungen das Protokoll zu führen, alle Aktenstücke aufzubewahren, sowie alle wichtigen Vorkommnisse aufzuzeichnen und ggf. in der Presse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

7. Beisitzer des Ausschusses

Die Beisitzer haben die Aufgabe die Vorstandschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen und durch ihr Stimmrecht im Ausschuss die Vereinsführung mitzuverantworten.

8. Generalversammlung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 19 Mitgliedern und dem Ausschuss.
Die Generalversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vereinssatzung ändern.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandschaft und die Beisitzer des Ausschusses.

Die Wahlperiode beträgt jeweils 3 Jahre.

Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Die Wahl ist geheim durchzuführen.

Wahl durch Handheben ist nur zulässig, wenn zwei Drittel Mehrheit der Generalversammlung hierfür stimmen.

Die Generalversammlung beruft zwei Kassenprüfer, die die Richtigkeit des Kassenberichtes bei der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) feststellen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Ausschuss und an die Generalversammlung zu stellen.

§12

Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Verein gehört dem Kreisverband der vereinigten Krieger- und Soldatenkameradschaften des Chiem- und Rupertigaues, und dem Kreisverband der vereinigten Krieger- und Soldatenkameradschaften des Rupertigaues an. Der Vorstand und einige Mitglieder sollen den Tagungen der Kreisverbände nach Einladung beiwohnen.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Surberg, die es unmittelbar und ausschließlich für den Unterhalt oder eine eventuelle Neugestaltung des Kriegerdenkmals zu verwenden hat. Das Vereinsinventar wird der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Surberg aus dem Jahr 1991.

Surberg, den 19. November 2023

Krieger- und Soldatenkameradschaft Surberg

Martin Pigler,
Vorsitzender